

INTERPELLATION VON FRANZ ZOPPI UND MANUEL AESCHBACHER

BETREFFEND INTERKANTONALEM POLIZEIEINSATZ
ZUR 1. AUGUST-FEIER AUF DEM RÜTLI
(VORLAGE NR. 1469.1 - 12150)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 20. FEBRUAR 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. August 2006 haben die Kantonsräte Franz Zoppi, Risch, und Manuel Aeschbacher, Cham, sowie 12 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Interpellation zum interkantonalen Polizeieinsatz zur 1. August-Feier auf dem Rütli eingereicht (Vorlage Nr. 1469.1 - 12150). Sie nimmt Bezug auf den Polizeieinsatz im Zusammenhang mit der Rütlifeier 2006. Es seien in Brunnen und auf der Rütli-Seite Polizisten aus verschiedenen deutschsprachigen Polizeikorps im Einsatz gewesen. Dabei sei die Verhältnismässigkeit bei weitem überschritten und das Gefahrenpotenzial völlig falsch eingestuft worden. Dies habe nicht zuletzt dazu geführt, dass rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger zu Unrecht weggewiesen worden seien, wie die Polizei selbst habe eingestehen müssen. Im Rahmen des Innerschweizer Polizeikonkordats sei auch der Kanton Zug vom Polizeieinsatz betroffen gewesen. Das Konkordat spreche von polizeilicher Zusammenarbeit und nicht von gegenseitigem Misstrauen unter den verschiedenen Innerschweizer Polizeikorps. Bei interkantonalen Polizeieinsätzen dürfe davon ausgegangen werden, dass Absprachen unter den verschiedenen Polizeikorps die Zuständigkeiten klar, einmal und abschliessend regelten. Gemäss Konkordat obliege die Leitung eines solchen Einsatzes dem Polizeikommando des Einsatzkantons. In diesem Falle sei aber offiziell gemäss der Medienmitteilung der SGG (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft) vom 20. April 2006 in Luzern lic. iur. Beat Hensler als Gesamtkoordinator von der Zentralschweizerischen Sicherheitsdirektorenkonferenz eingesetzt worden. Zusammen mit den Kommandanten der Kantonspolizeien Schwyz und Uri und der Stadtpolizei Luzern habe er die Gesamteinsatzleitung gebildet. Die Ereignisse rund um die Rütlifeier hätten auf

unkoordinierte, unmotivierte und willkürliche Polizeiakte und auf einen mangelhaften Einsatzbefehl hingedeutet.

In der Folge stellen die Interpellanten dem Regierungsrat insgesamt 17 Fragen.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 31. August 2006 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung.

Die federführende Sicherheitsdirektion ersuchte die Sicherheitsdirektion Uri und das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz um ihre Mitberichte zu den Fragen, die den Kanton Uri bzw. den Kanton Schwyz betreffen. Die beiden Mitberichte datieren vom 31. August 2006 und vom 5. September 2006.

Der Regierungsrat nimmt zur Interpellation im Folgenden Stellung. Aus Gründen der Transparenz weist er in der Interpellationsantwort ausdrücklich darauf hin, wenn sich seine Ausführungen auf die beiden oben erwähnten Mitberichte abstützen.

I.

Bekanntlich konnten die Bundesfeiern auf dem Rütli in den letzten Jahren nicht mehr ungestört durchgeführt werden. Die Rütlikommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) als Organisatorin der Feier stand in der Kritik; es hiess, sie biete mit ihren Rütlifeiern Rechtsradikalen eine ideale Plattform. In der Folge entschied die Rütlikommission, am 1. August 2006 auf dem Rütli wiederum eine nationale Bundesfeier durchzuführen. Allerdings sollte alles daran gesetzt werden, um diese Feier in Würde durchführen zu können.

Das Konzept der letztjährigen Rütlifeier beruhte auf einer Zutrittsbeschränkung mittels Ticketingsystem mit dem Ziel, Extremisten vom Rütli fernzuhalten, eine würdige Feier zu gestalten und Ausschreitungen im Raum Brunnen zu verhindern. Daraus resultierte der polizeiliche Auftrag, einerseits rechtsgleich keine Aufmärsche und Demonstrationen zu dulden und andererseits den ungestörten Ablauf der Rütlifeier zu garantieren. Die Umsetzung dieser Absicht erforderte einen sehr grossen personellen und materiellen Aufwand im Rahmen des Zentralschweizer Polizeikonkordats.

Aufgrund der frühzeitigen und massiven Präsenz der Sicherheitskräfte konnten die Ziele der SGG als Veranstalterin der Rütlifeier erreicht werden. Angesichts des

Gefahrenpotenzials war der Polizeieinsatz notwendig, verhältnismässig und angemessen.

II.

Für den Regierungsrat ist es nachvollziehbar und verständlich, dass sich rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger, welche - wie sich im Nachgang herausgestellt hat - zu Unrecht weggewiesen worden waren, Kritik am Polizeidispositiv anlässlich der 1. August-Feier auf dem Rütli üben. Mitberücksichtigt werden muss aber auch, dass der letztjährige Einsatz im Zusammenhang mit der 1. August-Feier der bisher grösste und aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten und Gegebenheiten auch komplexeste Ordnungsdiensteseinsatz in der Zentralschweiz war.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantworten wir die in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt:

1. *Hatte der Regierungsrat des Kantons Zug im Detail Kenntnis über den Einsatzbefehl "Höhenfeuer" der Kantonspolizei Schwyz?*

(Auszug aus dem Mitbericht des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz):

Beim Einsatzbefehl "Höhenfeuer" der Kantonspolizei Schwyz handelt es sich um einen polizeilichen Einsatzbefehl, der als "vertraulich" klassifiziert ist. Die Zuger Regierung war nicht auf dem Verteiler des Befehls.

2. *Wurde für die Rütlifeier ein gemeinsamer Einsatzbefehl für das ganze Polizeikorps der Zentralschweiz erstellt; wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie lautete er?*

(Auszug aus dem Mitbericht des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz):

Das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978 (BGS 511.1) regelt in Art. 5, dass die eigenen wie die ausserkantonalen Polizeikräfte unter der Leitung des Polizeikommandos des Einsatzkantons stehen (Abs. 1). Wenn sich, wie im vorliegenden Fall, der Einsatz über mehrere dem Konkordat angehörende Kantone erstreckt, nämlich über die Kantone Uri und Schwyz, bestimmen die beteiligten Polizeikommandanten den Leiter (Abs. 2). Gesamtkoordinator war hier der Kommandant der Kantonspolizei Luzern (lic. iur. Beat Hensler).

Auch der Gesamteinsatzbefehl ist "vertraulich" klassifiziert, weshalb die Frage nach dem Inhalt nicht beantwortet werden kann.

3. *Wie war es möglich, dass dieselbe Kantonspolizei Schwyz, die bei einer der vielen Polizeikontrollen Personen passieren liess, bei denen sie ordnungsgemäss Rütliticket und ID kontrollierte, nach einer Seefahrt hin zum Rütli und zwangsweise zurück nach Brunnen, eine Wegweisung verfügte, weil dieselben Personen für dieselbe Schwyzer Polizei, die sie bereits einmal eingehend kontrolliert hatte, auf einmal ein Sicherheitsrisiko darstellten?*
4. *Wer hat aufgrund welcher Kriterien beim Rütlisteg verschiedenen Personen den Zutritt zum Rütli verweigert?*
12. *Warum wurde einem Zuger Polizisten in offizieller Mission nicht vertraut, der sich für die ihm persönlich bekannten Zuger gegen eine Wegweisung stark machte, die ihm alle in positivster Art und Weise als unbescholtene BürgerInnen bekannt waren?*

(Auszug aus den Mitberichten der Sicherheitsdirektion des Kantons Uri und des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz):

Wer vom Rütli zurückgewiesen wurde, wurde von der Kantonspolizei Schwyz auch von Brunnen weggewiesen. Dadurch sollte verhindert werden, dass sich Zurückgewiesene in Brunnen versammeln und mit Auseinandersetzungen beginnen konnten.

Wenn Personen trotz der Kontrollen in Brunnen per Schiff zum Rütli unterwegs waren, von denen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sie der linken oder rechten Szene zuzuordnen sind, erhielt der Einsatzleiter auf dem Rütli eine entsprechende Meldung. Gestützt auf den oben beschriebenen politischen Auftrag gab dieser dann der Polizeimannschaft am Landesteg den Befehl, Personen, die dem Signalement entsprechen, kompromisslos zurückzuweisen. Dabei musste in Kauf genommen werden, dass auch unbescholtenen Personen wegen blossen Äusserlichkeiten der Zutritt aufs Rütli verwehrt wurde. Ohne Inkaufnahme dieses Risikos lässt sich nämlich ein derart schwieriger Polizei-Auftrag gar nicht erfüllen. Somit waren die handelnden Polizistinnen und Polizisten an der Front einzig gestützt auf ihre eigene und damit subjektive Einschätzung der Personen und - wie hier geschehen - nach kurzer Konsultation weiterer vor Ort handelnder Mitarbeitenden der Polizei gezwungen, rasch einen Entscheid zu fällen, dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Weitere Einzelheiten der Absprachen zwischen der Rütlikommission, der Kantonspolizei Schwyz und der Kantonspolizei Uri kennt der Regierungsrat nicht.

Der in Frage 12 erwähnte Polizist kannte zwar zwei der weggewiesenen Personen, akzeptierte aber den gefällten Entscheid und widmete sich der Aufgabe, die Personen korrekt und anständig nach Brunnen zu begleiten. Es sei an dieser Stelle wiederholt, dass sämtliche Mitarbeitende der Zuger Polizei vor Ort lediglich ihren Auftrag erfüllten, und zwar nach bestem Wissen und Gewissen.

5. a) *Wie kommt es, dass das Schriftstück der Kantonspolizei Schwyz, Beilage 9 zum Einsatzbefehl "Höhenfeuer", teilweise mit "Wegweisungsverfügung" betitelt, das den weggewiesenen Personen in die Hand gedrückt wurde, keine Rechtmittelbelehrung enthielt?*

(Auszug aus dem Mitbericht des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz):

Die Polizei wies in Brunnen Personen mündlich weg, wie dies beispielsweise auch bei jedem grösseren Verkehrsunfall geschieht. Aus Kapazitätsgründen waren jedoch keine langen Gespräche und Erklärungen möglich, weshalb den Weggewiesenen ein Schriftstück mit den wichtigsten Angaben abgegeben wurde. Bei diesen Wegweisungen handelt es sich aus juristischer Sicht nicht um eine formelle Verfügung, sondern um einen so genannten Realakt. Gegen einen Realakt ist nach schwyzerischem Recht kein ordentliches Rechtsmittel gegeben, weshalb auf dem abgegebenen Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung aufgeführt war.

5. b) *Wusste die Regierung hiervon? Wenn nein, warum nicht bei diesem koordinierten Einsatz?*

(Auszug aus dem Mitbericht des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz):

Die Schwyzer Regierung wusste um das Vorgehen der Polizei, die Zuger Regierung hingegen nicht. Dies ist nicht aussergewöhnlich, denn es handelte sich hier um eine operative Massnahme, die der Zuger Regierung vorgängig nicht unterbreitet werden musste.

6. *Wie kommt es, dass die Kantonspolizei Schwyz fotografische Aufnahmen erstellte, obwohl in ihrer Polizeiverordnung keine der darin erwähnten Vorfälle eine Berechtigung dazu gegeben hätte?*

(Auszug aus dem Mitbericht des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz):

Bei den fotografischen Aufnahmen ist zu unterscheiden, ob eine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde oder nicht. Eine erkennungsdienstliche Behandlung wurde nur in denjenigen Fällen vorgenommen, bei denen die rechtlichen

Voraussetzungen erfüllt waren. Also beispielsweise bei denjenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhaftet wurden. Die weggewiesenen Personen wurden vor Ort zu Identifikationszwecken fotografiert, beispielsweise als Beweis für wiederholte Wegweisungen oder falls es zu Anzeigen wegen Sachbeschädigungen oder Landfriedensbruch gekommen wäre. Sämtliche im Zusammenhang mit der Wegweisung erstellten Daten und Bilder wurden nach Ablauf der dreimonatigen Strafantragsfrist gelöscht, sofern die Daten nicht für ein allfälliges Straf- oder Beschwerdeverfahren benötigt wurden. Dies wurde den Weggewiesenen auch schriftlich mitgeteilt.

7. Wurden zu Unrecht erhobene Daten von Zuger Einwohnern an das zuständige Polizeikommando weitergeleitet?

Die für den Einsatz geltenden Richtlinien verlangten, dass Personenkontrollkarten der betroffenen Personen erstellt wurden. Auftragsgemäss erstellte solche auch die Zuger Polizei und übergab diese bei der Schlussbesprechung dem Einsatzleiter Uri zur Weiterbearbeitung und/oder zur Vernichtung. Selbstverständlich steht es betroffenen Personen frei, im Rahmen des Datenschutzes die Polizeiakten einzusehen.

8. a) Wurde allen, die zu Unrecht vom Rütli bzw. von Brunnen weggewiesen wurden, über deren Rütlitickets die Polizei verfügte, zumindest eine polizeiliche Entschuldigung mit der Zusicherung um sofortige Löschung aller zu Unrecht erhobenen Daten und Aufnahmen zugesandt?

(Auszug aus den Mitberichten des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz und der Sicherheitsdirektion des Kantons Uri):

Allen Personen, welche sich schriftlich an die Kantonspolizei Schwyz wandten, erhielten eine schriftliche Antwort des Polizeikommandos über die Gründe der Wegweisung. Die Sicherheitsdirektion Uri ihrerseits führt ergänzend aus, bei allem Verständnis für die Betroffenen könne sich die Polizeiführung nicht für etwas entschuldigen, wo es nichts zu entschuldigen gebe.

8. b) Wurde den zu Unrecht Weggewiesenen die entstandenen Kosten für die unnütze Anfahrt ersetzt? Wenn nein, warum nicht?

(Auszug aus dem Mitbericht des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz):

Nur in ganz wenigen Einzelfällen wurde jemand fälschlicherweise weggewiesen. Da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wurden keine Entschädigungen durch Schwyzer Behörden ausbezahlt.

9. *Wie rechtfertigt die ZPDK diesen massiven Polizeieinsatz mit diesem unverhältnismässig grossen finanziellen Aufwand?*

(Auszug aus dem Mitbericht des Militär- und Polizeidepartements des Kantons Schwyz):

Der massive Polizeieinsatz war nötig, um einerseits die Durchführung einer würdigen Rütlifeier zu ermöglichen und andererseits um Ausschreitungen zwischen links- und rechtsextremen Gruppierungen in Brunnen zu verhindern. Der Polizeieinsatz war in keiner Weise unverhältnismässig oder unnötig. Immerhin nahmen an der 1. August-Feier auf dem Rütli zwischen 800 und 1000 Personen teil. Dank des gut geplanten und organisierten Polizeieinsatzes konnte die Feier störungsfrei durchgeführt werden.

10. *Wie sieht die Kostenfolge für den Kanton Zug aus in Bezug auf gedeckte und ungedeckte Kosten?*

Dem Kanton Zug erwachsen total Kosten von Fr. 180'159.50. Hiervon bezahlte der Kanton Schwyz Fr. 11'869.35 sowie der Kanton Uri Fr. 84'550.--. Die Verrechnung erfolgte nach den geltenden IKAPOL-Ansätzen, welche nicht die tatsächlichen Kosten decken. Somit verbleiben Fr. 83'740.15 ungedeckte Kosten zu Lasten Kanton Zug.

Anzufügen ist, dass der Kanton Zug von den im Raum Schwyz und Uri zum Einsatz gebrachten Polizeikräfte spontan hätte einen Nutzen haben können, falls es spontan oder ohne lange Warnzeit zu Schwerpunktverlagerungen mit Gefährdungen auf dem zugerischen Kantonsgebiet gekommen wäre.

11. *Wie gross war das Mannschaftskontingent, das der Kanton Zug für diese Übung zur Verfügung stellte?*

60 Personen.

13. *Wie gedenkt der Regierungsrat solche negativen Vorkommnisse in Zukunft möglichst einzudämmen und wie will er sich dafür in der ZPDK stark machen?*

Bei derart komplizierten Polizeieinsätzen sind die von den Interpellanten kritisierten Vorfälle wohl nie völlig zu vermeiden. Alle beanstandeten Vorfälle anlässlich des Polizeieinsatzes vom 1. August 2006 basieren auf konkreten Gegebenheiten, die sich in aller Regel nicht im Voraus abstrakt abhandeln und durchspielen lassen. Dies

wird auch der ZPDK (Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz) nicht möglich sein.

14. *Ist der Regierungsrat gewillt, in Zukunft ausserkantonale Polizeieinsätze zu hinterfragen und an Auflagen zu binden, ohne dabei den guten Konkordatswillen zu verletzen? Wenn nein, warum nicht?*

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz ist der ersuchte Kanton nach Massgabe seines Mannschaftsbestandes zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit er nicht eigene vordringliche Aufgaben zu erfüllen hat. Polizeiliche Hilfeleistung gegenüber den Konkordatspartnern nur selektiv und auch dann nur unter Auflagen zu leisten, widerspräche somit dem Solidaritätsgedanken, der das Konkordat ebenfalls prägt.

Trotz dieser klaren Konkordatsregelung werden selbstverständlich alle Fälle, in denen zugerische Polizeikräfte ausserkantonale zum Einsatz kommen, sowohl durch das Kommando der Zuger Polizei, die Sicherheitsdirektion als auch die Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz bezüglich der Einsatzstärken kritisch hinterfragt. Auch nach der Festlegung der Kontingentsstärke werden personelle Optimierungen angestrebt. So konnte das Polizeikommando Zug aufgrund einer Überprüfung des Unterstützungsbegehrens erreichen, dass für bestimmte Aufgaben anstelle von vollumfänglich polizeilich ausgebildeten Einsatzkräften eine bestimmte Anzahl Hilfspolizistinnen und -polizisten in den ausserkantonalen Einsatz entsandt werden konnten.

Der Regierungsrat des Kantons Zug wird sich auch in Zukunft im Sinne des Konkordates solidarisch verhalten. Dabei wird er das Prinzip der Verhältnismässigkeit aufgrund der gemachten Erfahrungen beachten.

15. *Wie soll nach Meinung des Regierungsrates in Zukunft die Rütlifeier von statten gehen?*

Für die Organisation der 1. Augustfeier auf dem Rütli ist nicht der Regierungsrat des Kantons Zug zuständig. Wie der Presse zu entnehmen ist, werden gegenwärtig auf verschiedenen Ebenen Lösungen für eine würdige 1. August-Feier auf dem Rütli geprüft.

III.

Abschliessend folgende Bemerkung:

Die Zentralschweiz war in der Vergangenheit vor Ereignissen, welche ein derartiges Polizeiaufgebot erfordern, glücklicherweise verschont geblieben. Sowohl die Konkordatsbehörde als alle für den Einsatz operativ verantwortlichen Polizeiführungskräfte waren sich bewusst, dass eine anspruchsvolle polizeiliche Lage zu bewältigen war. Grundsätzlich waren sowohl die Vorbereitungen als auch die Durchführung zweckmässig. Durch die starke polizeiliche Präsenz traten die Störerpotenziale weder in Brunnen noch auf dem Rütli in Erscheinung, sondern blieben fern oder unternahmen spontane Ausweichaktionen. Es gab aber einzelne Friktionen, welche für direktbetroffene unbescholtene Bürgerinnen und Bürger nachteilig und ärgerlich waren. Mit Sicherheit werden die Verantwortlichen auf allen Stufen für nächste ähnliche Fälle aufgrund der gemachten Erfahrungen Verbesserungen umsetzen.

IV.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 20. Februar 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Behandlung dieser Interpellation kostete Fr. 6'400.--

300/mb